

S A T Z U N G

Bildungswerk Niederbayern / Oberpfalz - KLB e.V.

Inhaltsübersicht	Seite
I. Name, Sitz und Zweck des Vereins	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	2
§ 2 Zweck des Bildungswerks KLB e.V.	2
§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit	3
II. Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V.	3
§ 4 Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V.	3
§ 5 Dauer der Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	4
III. Organe des Bildungswerks KLB e.V.	4
§ 8 Organe des Bildungswerks KLB e.V.	4
§ 9 Der Vorstand	4
§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands	5
§ 11 Vertretungsbefugnis des Vorstands	5
IV. Mitgliederversammlung	6
§ 12 Die Mitgliederversammlung	6
§ 13 Aufgaben und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung	6
§ 14 Rechnungsprüfung	7
V. Arbeitsweise, Wahlen und Geschäftsordnung	7
§ 15 Entscheidung, Abstimmung, Arbeitsweise	7
§ 16 Wahlen	8
§ 17 Geschäftsordnung	8
§ 18 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	8
VI. Satzungsänderung und Auflösung	9
§ 19 Satzungsänderungen	9
§ 20 Auflösung des Bildungswerks KLB e.V.	9
VII. Schlussbestimmungen	9
§ 21 Schlussbestimmungen	9
Vermerk Beschluss	10

S A T Z U N G

Bildungswerk Niederbayern / Oberpfalz - KLB e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Bildungswerk Niederbayern / Oberpfalz - KLB e.V." (im folgenden abgekürzt „Bildungswerk KLB e.V.“).
- (2) Er wurde am 19. September 1971 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

§ 2 Zweck des Bildungswerks KLB e.V.

- (1) Alleiniger Zweck des Bildungswerk KLB e.V. ist der Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen der Erwachsenenbildung gemäß BayEbFöG.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung bzw. Förderung von Erwachsenenbildungsmaßnahmen im Bereich der Diözese Regensburg.
Dazu zählen insbesondere:
 - Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zu gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Themenbereichen (z.B. Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Kommunalpolitik, Familie, Landpastoral)
 - Konzeption und Durchführung von Fort- und Weiterbildungskursen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung
 - b) die Durchführung bzw. Förderung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Bildungsarbeit.
 - c) die Mitgliedschaft in der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern (KEB) e.V.. Das Bildungswerk KLB e.V. ist damit als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des BayEbFöG anerkannt.
 - d) die Mitgliedschaft in der Katholischen Erwachsenenbildung (KEB) im Bistum Regensburg e.V.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Das Bildungswerk KLB e.V. ist selbstlos tätig. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Bildungswerks KLB e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bildungswerks KLB e.V. erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Bildungswerks KLB e.V. keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bildungswerks KLB e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V.

§ 4 Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V.

- (1) Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V. sind:
 - a) Die nach Satzung der „Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Regensburg“ (im Folgenden abgekürzt „KLB“) stimmberechtigten Mitglieder des KLB-Diözesanvorstandes.
 - b) Je Kreisverband der KLB zwei Mitglieder, die vom jeweiligen Kreisverband nach der Satzung der KLB als Diözesanausschuss-Delegierte bestimmt wurden.
- (2) Des Weiteren kann jede natürliche und juristische Person, die sich dem Zweck des Bildungswerks KLB e.V. verpflichtet fühlt, die Vereinsmitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärtem Austritt, mit Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern nach §4 (1) endet darüber hinaus mit Beendigung ihres Amtes.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht auf Berufung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Das Bildungswerk KLB e.V. kann nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Beiträge und Aufnahmegebühren erheben.
- (2) Mitglieder nach § 4 (1) sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V. sind verpflichtet, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzung, Satzung und Beschlüsse des Bildungswerks KLB e.V. zu beachten.

III. Organe des Bildungswerks KLB e.V.

§ 8 Organe des Bildungswerks KLB e.V.

- Die Organe des Bildungswerks KLB e.V. sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands (nach § 26 BGB) sind der/ die 1. Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die geschäftsführende Vorsitzende. Je ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein.
- (2) Der Diözesanvorstand der KLB bestellt aus seiner Mitte zwei weitere Mitglieder des Vorstands. Die Mitgliederversammlung wird davon in Kenntnis gesetzt.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der Vorstand nach (1) bestimmt aus seinen Reihen jeweils das Mitglied, das das Bildungswerk KLB e.V. gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nach (1) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Ende der Versammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat.
- (5) Jedes gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Bildungswerks KLB e.V.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Bildungswerks KLB e.V., sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr in allen Angelegenheiten zur Rechenschaft verpflichtet.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) die Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung, insbesondere die jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes über die durchgeführten Bildungsmaßnahmen, Aktionen und Vorhaben
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Buchführung, sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - e) die jährliche Vorlage eines Haushaltsabschlusses an die Mitgliederversammlung
 - f) die Erstellung eines Haushalts- und Stellenplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Bildungswerks KLB e.V., sowie deren Beaufsichtigung
 - h) die Planung zukünftiger Vorhaben des Bildungswerks KLB e.V., insbesondere die Planung des Bildungsprogrammes
 - i) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Vertretungsbefugnis des Vorstands

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte wird (nach § 26 II 2 BGB) in der Weise beschränkt, dass

- a) Bürgschaften, Schenkungen und die Aufnahme von Darlehen,
 - b) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Immobilien,
 - c) den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von jeweils mehr als 20.000 Euro, soweit die Ausgaben nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
- nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden dürfen.

IV. Mitgliederversammlung

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberchtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die gewählten Mitglieder des Vorstands, sowie alle Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V. nach § 4. Juristische Personen können sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste mit Rederecht zuladen, z. B.:
 - Landesbildungswerk KLB Bayern e.V.
 - Abteilung Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Regensburg (Bischöflicher Beauftragter für die Katholische Erwachsenenbildung),
 - Katholische Erwachsenenbildung (KEB) im Bistum Regensburg e.V.,
 - Katholische Landvolkshochschule (LVHS) St. Gunther Niederalteich,
 - Katholische Landfrauenvereinigung im KDFB in der Diözese Regensburg,
 - Katholische Landjugendbewegung (KLJB) in der Diözese Regensburg.Juristischen Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 4 (1) anwesend sind. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (4) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens zwei Wochen später, aber spätestens acht Wochen nach dem ersten Versammlungstag eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Darauf ist in der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 13 Aufgaben und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bildungswerks KLB e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über den Haushaltsabschluss, den Haushaltsplan und den Stellenplan
 - b) Entgegennahme und Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Aussprache über den Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl von drei Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 9 (1)
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern gemäß § 14
 - g) Entscheidung über zukünftige Vorhaben des Bildungswerks KLB e.V. und Zustimmung zu Entscheidungen nach § 11

- h) Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Bildungswerks KLB e.V.
 - i) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und einer Aufnahmegebühr
 - j) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 (4)
- (3) Der/ die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe einer Tagesordnung mindestens einmal jährlich ein und leitet die Versammlung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V. schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangen.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Dabei ist insbesondere zur Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Bücher Stellung zu nehmen.

V. Arbeitsweise, Wahlen und Geschäftsordnung

§ 15 Entscheidung, Abstimmung, Arbeitsweise

- (1) Die Organe des Bildungswerks KLB e.V. treffen ihre Entscheidungen, soweit nicht anders bestimmt ist, mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Entscheidung in geheimer Abstimmung.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen für die Abstimmungen keine Stellvertreter ernennen. Juristische Personen sind durch ihren jeweiligen Bevollmächtigten vertreten.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das unter anderem den zur Abstimmung stehenden Beschluss sowie die Zahl der jeweiligen Stimmen enthält und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (6) Einladungen erfolgen schriftlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
- (7) Die KLB legt Wert auf Treffen in Präsenz, erkennt aber auch an, dass digitale Sitzungen/ Versammlungen sinnvoll sein können.

Die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen können deshalb auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus anwesenden und elektronisch zugeschalteten Teilnehmern durchgeführt werden.

Beschlüsse des Vorstands und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

Für die Ladung, Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmungen und Wahlen der Organe des Bildungswerks gelten die allgemeinen Vorschriften über den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus anwesenden und elektronisch zugeschalteten Teilnehmer durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Bei Vorstandssitzungen entscheidet der/ die Vorsitzende.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wahlen, die nicht in geheimer Abstimmung erfolgen, sind nichtig.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmennahmen und ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt gegenüber der Mitgliederversammlung oder gegenüber einem Vorstandsmitglied erklären.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Organe des Bildungswerks KLB e.V. regeln den sie betreffenden Geschäftsgang selbst. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- (1) Das Bildungswerk KLB e.V. unterhält nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Geschäftsstelle. Trifft die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss, so befindet sich die Geschäftsstelle des Vereins in den Geschäftsräumen der Diözesanstelle der KLB Regensburg.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweiligen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Satzungsänderung und Auflösung

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V.
- (2) Die Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn in der Einladung sowohl die bisherige als auch die beantragte Änderung der Satzung schriftlich wiedergegeben sind.

§ 20 Auflösung des Bildungswerks KLB e.V.

- (1) Zur Auflösung des Bildungswerks KLB e.V. bedarf es der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bildungswerks KLB e.V.
- (2) Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn in der schriftlichen Einladung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt genannt ist und die Einladungsfrist mindestens 60 Tage betrug.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Im Fall der Auflösung des Bildungswerks KLB e.V. oder beim Wegfall des Zwecks der Erwachsenenbildung fällt das nach Begleichung der Schulden vorhandene Vermögen des Bildungswerks KLB e.V. an die KLB, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 (1) und (2) zu verwenden hat.
- (2) Satzungsänderungen und -ergänzungen, die aufgrund von Beanstandungen durch Gerichte, Aufsichts- oder Steuerbehörden zur Eintragung dieser vollständig neu gefassten Satzung im Vereinsregister bzw. zur erstmaligen Erlangung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Ausgenommen sind Änderungen und Ergänzungen, die den Zweck des Bildungswerks KLB e.V. nach § 2 betreffen. Diese Satzungsänderungen und -ergänzungen sind allen Mitgliedern des Bildungswerks KLB e.V. innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge. Die unwirksame Klausel ist durch eine neue Regelung zu ersetzen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Regelung in Einklang steht.

Die vorliegende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 04. März 2022 beschlossen. Die Eintragung beim Amtsgericht Regensburg (Registergericht) fand am 29. August 2023 statt. Damit ist die Satzung in Kraft getreten.

Die Satzung des Vereins „Bildungswerk Niederbayern / Oberpfalz - KLB e.V.“ vom 13. April 2000 tritt damit außer Kraft.